


Schulordnung Anlage zur Hausordnung Elsasser Straße	Anlage zur DA BB-01/4/19 EL	
-----------------------------------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

**Schulordnung
 der Berufsbildenden Schule „Gerd Condé“
 Schulteil Elsasser Straße 7**

Grundlagen dieser Schulordnung sind:

- Schulgesetz des Landes Sachsen
- Jugendschutzgesetz
- Hausordnung für AFZ Alchemnitzer Str. 4/
Elsasser Str. 7

Weitere mit geltende Vorschriften sind insbesondere die Dienstanweisungen der Berufsbildenden Schule „Gerd Condé“:

- BB-01/1/16 Hausordnung
- BB-02/1/16 Evakuierungsplan
- BB-03/1/16 Schlüsselordnung
- BB-04/1/16 Havarieplan
- BB-05/1/16 Brandschutzordnung
- BB-06/1/16 Raumordnung
- BB-07/1/16 Parkordnung
- Belehrungen der Werkstätten und Fachkabinette

Damit Lernen und Arbeiten in der Schule zu guten Ergebnissen führen und sich hier Schüler und Lehrer wohl fühlen können, ist es erforderlich, dass bestimmte Regeln eingehalten werden.

Aus diesem Grund wird ergänzend zu den oben genannten Vorschriften für die Berufsbildende Schule „Gerd Condé“ Folgendes festgelegt:

1. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die von der Schule genutzten Räume und Flächen in der Geschäftsstelle Chemnitz, mit dem Standort Elsasser Straße 7, im folgenden Schulgelände genannt. Die Schulordnung ist bindend für jeden, der sich auf dem Schulgelände befindet. Kraft seines Hausrechtes ist es dem Schulleiter und von ihm bevollmächtigter Personen möglich, Personen, die gegen die Schulordnung verstoßen, disziplinarisch zu belangen bzw. vom Schulgelände zu verweisen.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtszeiten Berufsschule

1.	07:30 – 08:15 Uhr	5.	11:35 – 12:20 Uhr
2.	08:20 – 09:05 Uhr	6.	12:25 – 13:10 Uhr
3.	09:25 – 10:10 Uhr	7.	13:25 – 14:10 Uhr
4.	10:15 – 11:00 Uhr	8.	14:15 – 15:00 Uhr

für den fachpraktischen Unterricht in den Werkstätten (Holz, Farbe, Bau, Metall/Elektro, Agrarwirtschaft und Küche)

1.	07:30 – 09:00 Uhr
2.	09:30 – 11:00 Uhr
3.	11:30 – 13:00 Uhr
4.	13:15 – 14:45 Uhr

Schülern, die durch eigenes Verschulden zu spät kommen, wird eine Fehlstunde angerechnet. Das Schulgebäude ist erst mit Beginn der nächsten Pause zu betreten.

Gäste, die unsere Berufsschule während der Unterrichtszeiten besuchen, melden sich bitte im Sekretariat der 2. Etage im Zimmer 207.

Während der 5- und 10 Minuten-Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Die Schüler halten sich in diesen Pausen in ihren Klassenräumen auf. Ausnahmen bildet der unterrichtsbedingte Wechsel in Unterrichtsräume in andere Etagen, zur Turnhalle und in Werkstätten.

3. Aufenthalt

Aufgrund der Fürsorge- und Aufsichtspflicht müssen für die Schüler Aufenthaltsbereiche und Zeiten festgelegt werden.

Während der Unterrichtszeit von 07:30 bis 15:00 Uhr halten sich die Schüler im Schulgelände auf.

Während der Frühstücks- und Mittagspause und der Nachmittagspause darf das Schulgelände auf eigene Gefahr zum Zwecke der Pausenversorgung verlassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei jegliche Haftung der Schule erlischt und bei minderjährigen Schülern in den Verantwortungsbereich der Eltern übergeht. Ansonsten können die Vorräume der 2. bzw. 3. Etage genutzt werden.

Das Betreten sowie der Aufenthalt in anderen Bereichen, insbesondere der Küchen und Kopierräume sind verboten. Andere Etagen, Gebäude und Werkstätten sind nur nach Aufforderung des Lehrpersonals zu betreten. Die Nutzung der Eisentreppe im Innenhof ist strengstens untersagt.

Die Nutzung der Behindertentoiletten durch Nichtberechtigte ist nicht gestattet.

Außerhalb der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt im Schulgelände nur mit Genehmigung gestattet.

Das Schulgebäude, Unterrichts- und Praxisräume dürfen zu Unterrichtsbeginn ab 07:15 Uhr betreten werden. Bei späterem Unterrichtsbeginn ist das Betreten frühestens zu Beginn der vorhergehenden Pause gestattet.

Nach der letzten Unterrichtsstunde ist das Schulgebäude ohne Verzögerung zu verlassen.

Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

4. Verhalten im Schulhaus und Schulgelände

Jeder hat sich im Schulgelände so zu bewegen, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Fahrräder dürfen nicht im Schulhaus abgestellt werden. Im Innenhof des Objektes Elsasser Str. 7 stehen dafür geeignete Fahrradständer zur Verfügung. Eine Haftung für abgestellte Fahrräder besteht generell nicht.

Es ist darauf zu achten, dass in allen Räumen Ordnung und Sauberkeit herrscht.

Die Unterrichtsräume sind so zu verlassen, dass die nachfolgende Klasse ohne Beeinträchtigung den Unterricht aufnehmen kann.

Dazu gehören:

- Tafel säubern
- Abfälle in Papierkorb entsorgen

Der Ordnungsdienst verlässt das Zimmer zuletzt.

Die sanitären Anlagen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

Jalousien dürfen nur nach Anweisung des Lehrers betätigt werden. Die Fenster werden nicht durch Schüler geöffnet und bleiben in den Pausen geschlossen. Technische Geräte werden nicht eigenmächtig durch Schüler bedient.

Am Ende des Schultages Stühle hochstellen
Wasser wechseln
Papierkorb innen neben die Tür des Klassenraumes stellen.

Gemäß Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) und der Hausordnung der F + U Sachsen gGmbH besteht ein generelles Rauchverbot im Haus – auch für E-Zigaretten.
Das Rauchen ist nur im Innenhof des Objektes Elsasser Str. 7 im Bereich der aufgestellten Aschenbecher zulässig.

Für den gesamten Geltungsbereich besteht Alkoholverbot.

Besitz, Gebrauch und Weitergabe von illegalen Suchtmitteln sind ebenfalls verboten. Es stellt einen Verstoß gegen den § 29 Betäubungsmittelgesetz dar.

Das Mitführen von Waffen, Explosiv- und Brandstoffen ist verboten.

Bei Verdacht auf Mitführen unerlaubter Gegenstände wie Waffen, Alkohol oder illegaler Suchtmittel sind die Mitarbeiter der Berufsschule berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen. Verweigert ein Schüler diese Kontrolle, wird die Polizei verständigt.

Während des Unterrichts müssen die Geräte ausgeschaltet in der Schul- und Sporttasche verwahrt werden.

Jegliche Bild- (Foto oder Video) und Tonaufnahmen mit privaten mobilen elektronischen Endgeräten sind im gesamten Schulgelände untersagt. Die Benutzung von mobilen elektronischen Endgeräten kann von Lehrkräften zeitweise gestattet werden, die dies im Klassenbuch vermerken. Unerlaubte Film-, Foto- oder Tonaufnahmen sind auf Verlangen sofort zu löschen und können zur Anzeige gebracht werden (lt. StGB §22 KuG und §201a StGB).

Aushänge im gesamten Schulgelände sind nur mit Zustimmung der Schulleitung gestattet.

Andere private technische Geräte dürfen im Schulgelände nicht betrieben werden. Das Aufladen von Handys usw. ist verboten.

Bei Verstößen werden die Erziehungsberechtigten/Ausbildungsbetriebe des Schülers informiert. Dies wird dem Klassenleiter formlos gemeldet. Nach dem 1. Verstoß sieht die Hausordnung eine Ermahnung vor. Im Wiederholungsfall folgen weitere disziplinarische Maßnahmen.

Das Benutzen des Fahrstuhles sollte vermieden werden. Bei Nutzung ist auf sachgerechte Bedienung zu achten.

Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall (z. B. bei einem Brand) geöffnet werden, da sonst ein Alarm ausgelöst wird, welcher mit hohen Folgekosten verbunden ist, die auf den Verursacher umgelegt werden.

Arbeits- und Wegeunfälle sind sofort dem Fachlehrer zu melden. Ein Unfallprotokoll ist zu erstellen und im Sekretariat abzugeben.

5. Sachbeschädigung und Haftung

Bei Sachbeschädigung bzw. Verlust von Schuleigentum wird der Verursacher für den entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen und hat diesen materiell im vollen Umfang zu ersetzen.

Für Wertgegenstände und Gegenstände, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, wie zum Beispiel mobile Endgeräte und andere technische Geräte, Schmuck, Bargeld, Fotoapparate usw., wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

6. Fehlzeiten

Bei Fehlen durch Krankheit gilt nur die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung des Arztes über die Schulunfähigkeit als Entschuldigung. Bei sonstigen Fehlzeiten ist eine Bescheinigung der jeweiligen Behörde, Arztes usw. vorzulegen. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bei minderjährigen Schülern wird nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Die mündliche Entschuldigung erfolgt durch den Schüler am ersten Tag telefonisch. Die schriftliche Entschuldigung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung liegt in der Berufsschule bis zum 3. Tag der Krankschreibung vor.



Bei Erkrankungen und Unfällen innerhalb der Unterrichtszeit hat sich der Schüler beim Klassenleiter oder Fachlehrer aktenkundig abzumelden.

Bei minderjährigen Schülern ist die Einwilligung des Personensorgeberechtigten einzuholen, bevor der betroffene Schüler nach Hause geschickt wird. Sollte das nicht möglich sein, verbleibt der Schüler unter Aufsicht bis zur Abholung bzw. Zustimmung zum selbstständigen Verlassen durch den Personensorgeberechtigten in der Schule.

Sollte ein Schüler ohne die vorgeschriebene Arbeitskleidung im fachpraktischen Unterricht oder ohne Sportkleidung zum Sportunterricht erscheinen, wird er vom Unterricht ausgeschlossen.

Der auf Grund von Fehlzeiten versäumte Unterrichtsstoff und geforderte Leistungsnachweise sind eigenverantwortlich nachzuholen, Leistungsnachweise innerhalb von 4 Wochen.

Geändert am 14.08.19

geprüft:		14.08.19
	Unterschrift	Datum
freigegeben:		19.08.19
	Unterschrift	Datum